



## INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT .....	2
2. § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	2
3. § 2 ZWECK .....	2
4. § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
5. § 4 MITGLIEDSCHAFT .....	3
6. § 5 MITGLIEDSBEITRAG, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDSLISTE .....	3
7. § 6 AUSTRITT .....	3
8. § 7 AUSSCHLUSS .....	3
9. § 8 ORGANE .....	3
10. § 9 VORSTAND .....	3
11. § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	4
12. § 11 AUFLÖSUNG .....	4
13. § 12 LIQUIDATOREN .....	4
14. § 13 VERMÖGENSANFALL .....	4

## 1. VORWORT

Der Verein Freunde Äthopiens entstand in Bad Driburg.

Er hat den Ursprung in den ehrenamtlichen Spendensammlungen von Friedhelm Henkst.

Er hat das Ziel, die Hilfe zur Selbsthilfe durch die Unterstützung von Projekten, die der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den Entwicklungsländern dienen.

## 2. § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Freunde Äthopiens“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

Er hat den Sitz in Bad Driburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es wird beabsichtigt, sich dem Förderkreis der Deutschen Welthungerhilfe anzuschließen.

## 3. § 2 ZWECK

- 1) Der Verein verfolgt das Ziel, durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe in den Entwicklungsländern die Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu verbessern, indem vor allem Projekte, die der Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen, gefördert werden sollen.  
Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Brunnenbau im Raum Butajera/Äthiopien und Ausbau und Erhaltung der Schule in Karabu Hurdu /Äthiopien in Zusammenarbeit mit Äthiopischen Non Government Organisations (NGOs).  
Hauptziel in den nächsten zwei Jahren: Finanzierung eines Kinder- und Jugendzentrums in den Slums von Addis Abeba mit Ausbildungswerkstätten für Tischler und Schlosser über die Deutsche Welthungerhilfe (DWHH).
- 2) Der Verein verfolgt das Ziel, durch besondere Aktionen auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland die Völkerverständigung zu fördern.
- 3) Der Verein ist von der Deutschen Welthungerhilfe als Förderkreis anerkannt und bezweckt die Förderung der entwicklungspolitischen Arbeit der Deutschen Welthungerhilfe.  
Dieser Zweck wird verfolgt durch:
  - a) Vertretung der Anliegen und Interessen der DWHH in der Öffentlichkeit.
  - b) Unterstützung bundesweiter Aktionen der DWHH.
  - c) Förderung und Betreuung einzelner DWHH-Projekte.

## 4. § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergünstigungen jeder Art zu Lasten des Vereins begünstigt werden.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der §§ 51 ff. der AO dies zulassen.

## 5. § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

## 6. § 5 MITGLIEDSBEITRAG, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDSLISTE

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 01.3. des Jahres fällig.

Darüber kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied ab 1. Januar des folgenden Jahres aus der Mitgliedsliste zu streichen. § 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## 7. § 6 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

## 8. § 7 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem Betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 6 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

## 9. § 8 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## 10. § 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und der Kassierer. Es können bis zu 4 Beisitzer bestimmt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **11. § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitgliedes,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

Einmal jährlich bis zum 30. November des Jahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung und die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter in die Wahlurne. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf einer 4/5 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **12. § 11 AUFLÖSUNG**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

## **13. § 12 LIQUIDATOREN**

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

## **14. § 13 VERMÖGENSANFALL**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bzw. Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Str. 1 in 53173 Bonn.

Bad Driburg, den 24. Juli 2007